

LANDEsarBEITSGERICHT NÜRNBERG

2 Ta 175/17

4 Ca 813/13

(Arbeitsgericht Bamberg - Kammer Coburg -)

Datum: 08.12.2017

Rechtsvorschriften:

§§ 91 Abs. 2, 101, 104 ZPO, § 11 RVG, VV-RVG 7000, KV-GKG 1812

Orientierungshilfe:

Regelmäßig ist die Fertigung von Kopien von wegen Vorwegübersendung per Fax in der Gerichtsakte doppelt befindlicher Schriftsätze nicht im Sinne von VV-RVG 7000 Nr. 1a zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten.

Beschluss:

1. Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Bamberg - Kammer Coburg - vom 12.07.2017, Az.: 4 Ca 813/13, abgeändert und die vom Kläger an den Nebenintervenienten zu zahlenden Kosten auf 4.626,76 € nebst Verzinsung in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 4.614,76 € seit dem 08.05.2017 und aus 12,- € seit dem 24.05.2017 festgesetzt.
2. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.
3. Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 208,19 € festgesetzt.

Gründe:

I.

In dem Berufungsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht Nürnberg, Aktenzeichen 5 Sa 11/14, sind dem Kläger durch Ergänzungsurteil vom 20.04.2017 die Kosten des Nebenintervenienten auferlegt worden. Mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 12.07.2017

hat das Arbeitsgericht die zu erstattenden Kosten gemäß dem Antrag des Nebenintervenienten auf 4.661,75 € festgesetzt.

Gegen diesen am 31.07.2017 zugestellten Beschluss legte der Kläger mit Schreiben vom 02.08.2017, beim Arbeitsgericht eingegangen am 14.08.2017, Beschwerde ein.

Die Beschwerde richtet sich gegen die Festsetzung von Kopierkosten in Höhe von 109,75 €, die Festsetzung von Reisekosten in Höhe von 45,20 € und die Festsetzung der Post- und Telekommunikationspauschale in Höhe von 20,- € sowie die entsprechende Mehrwertsteuer in Höhe von 33,24 €. Der Kläger bestreitet, dass der Prozessbevollmächtigte des Nebenintervenienten die geltend gemachten 615 Kopien angefertigt hat. Sie seien jedenfalls nicht erforderlich gewesen, da in ähnlichem Umfang in fünf weiteren Parallelverfahren Kopierkosten geltend gemacht worden seien. Reisekosten wären nicht angefallen, hätte der Nebenintervenient einen Anwalt am Sitz des Landesarbeitsgerichts Nürnberg beauftragt. Telekommunikationsgebühren seien für die Parallelverfahren insgesamt nur einmal anzusetzen.

Mit Schriftsatz vom 06.09.2017 begründete der Vertreter des Nebenintervenienten die Kopierkosten damit, dass der Nebenintervenient bis zu der von der Beklagtenseite in der Berufungsinstanz erklärten Streitverkündung keinerlei substantiierte Kenntnis vom jeweiligen Verfahrensinhalt der Parallelverfahren und mangels detaillierter Schilderung der Beklagtenseite auch nicht vom konkreten Verfahrensstand in der vorliegenden Angelegenheit gehabt habe. Zur angemessenen Sachbearbeitung und Vertretung des Nebenintervenienten habe er daher mit Schriftsatz vom 04.08.2016 Akteneinsicht in sämtlichen Verfahren beantragt und die zum Zeitpunkt der Akteneinsicht 615 Seiten starke Gerichtsakte in der Kanzlei des Unterfertigten kopiert, damit der Prozessvertreter im nun anschließenden Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht Nürnberg jederzeit, insbesondere auch im Rahmen etwaig anstehender Zeugeneinvernahmen, Rückgriff auf den erstinstanzlichen und bis zur Streitverkündung zweitinstanzlichen Akteninhalt habe nehmen können. Zum Zeitpunkt der Fertigung der Fotokopien sei aufgrund des enormen Umfangs der Akte und insbesondere auch der Akten in den Parallelverfahren nicht offensichtlich erkennbar gewesen, dass die Schriftsätze in allen Verfahren ähnlich oder sogar inhaltsgleich gewesen seien. Erst im Rahmen der Sichtung der jeweiligen Akteninhalte und der nachfolgenden

Sachbearbeitung durch den Prozessbevollmächtigten des Nebenintervenienten habe der jeweilige Akteninhalt auf Übereinstimmung bzw. auf mögliche Unterschiede geprüft werden können und geprüft werden müssen. Die Fertigung der Fotokopien werde anwaltlich ausdrücklich versichert.

Auch die Reisekosten seien entstanden und erstattungsfähig, da eine Partei, die in einen Prozess einbezogen werde, in der Regel einen Anwalt an ihrem Wohn- bzw. Geschäftsort beauftragen und die Reisekosten erstattet verlangen könne. Die berücksichtigte Postpauschale sei entstanden und dementsprechend erstattungsfähig.

Das Arbeitsgericht hat der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 27.10.2017 nicht abgeholfen und das Verfahren dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt. Wegen der Einzelheiten des Beschlusses wird auf Bl. 704 bis 706 der Akten verwiesen.

Mit Schriftsatz vom 06.12.2017 beanstandet der Kläger, dass der Prozessbevollmächtigte des Nebenintervenienten hinsichtlich der zu fertigenden Kopien sein Ermessen nicht ausgeübt habe. Dies ergebe sich daraus, dass hier pauschal nicht nur die Hälfte des Akteninhalts geltend gemacht worden sei, sondern der volle Akteninhalt und dies in mindestens fünf gleichgelagerten Fällen.

Wegen des weiteren Sachvortrags des Klägers und des Nebenintervenienten wird auf die Beschwerdeakte Bezug genommen.

II.

1. Die vom Kläger eingelegte Beschwerde ist statthaft, §§ 11 Abs. 2 S. 3 RVG, 104 Abs. 3 ZPO, und auch im Übrigen zulässig.
2. Die Beschwerde ist nur in Höhe von 34,99 € begründet. Lediglich die Kosten für 196 Kopien á 0,15 € + 19 % MWSt hätten nicht festgesetzt werden dürfen. Sie betreffen Kopien von Schriftsätzen, die sowohl als Fax als auch im Original in der Gerichtsakte

vorhanden sind und daher nicht doppelt hätten abgelichtet werden müssen. Im Übrigen ist die Kostenfestsetzung nicht zu beanstanden und die Beschwerde zurückzuweisen. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- a) Im Anwendungsbereich des § 91 Abs. 2 ZPO (Anwaltsverfahren) ergibt sich aus dessen S. 1 HS. 1, dass auch die Auslagen des Anwalts der obsiegenden Partei stets als zweckentsprechende Kosten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung anzusehen sind (BGH 26.04.2005 - X ZB 17/04 – Rn 9 juris). Ist dies der Fall, so besteht automatisch auch ein Erstattungsanspruch gegen den Gegner. Dies gilt nach § 101 Abs. 1 ZPO auch für die Nebenintervention (BGH 26.04.2005 – X ZB 19/04).
- b) Die Anfertigung von Kopien aus der Gerichtsakte war zur sachgemäßen Bearbeitung im Hinblick auf die in der Verfahrensakte auch per Fax übermittelten Schriftsätze nicht gemäß VV-RVG 7000 Nr. 1 a geboten. Im Übrigen ist die Anfertigung der Kopien nicht zu beanstanden.

Das Gericht ist überzeugt, dass die geltend gemachten Kopien angefertigt wurden. Der anwaltlichen Versicherung des Prozessbevollmächtigten des Nebenintervenienten kommt hierbei jedenfalls Indizwert zu, da die Kosten im Verhältnis zum Prozessstoff angemessen erscheinen (vgl. Zöller/Herget, ZPO, 31. Aufl., 2017, § 104 ZPO Rn 8). Diesen Indizwert hat der Kläger nicht mit ausreichendem Tatsachenvortrag erschüttert.

Bei der Beurteilung, was zur Bearbeitung der Sache sachgemäß ist, insbesondere auch zur Vermeidung von unnötigen Verzögerungen, ist auf die Sicht abzustellen, die ein verständiger und durchschnittlich erfahrener Rechtsanwalt haben kann, wenn er sich mit der betreffenden Gerichtsakte beschäftigt und alle Eventualitäten bedenkt, die bei der dann noch erforderlichen eigenen Bearbeitung in der Sache auftreten können. Dabei darf kein kleinlicher Maßstab angelegt werden. Vielmehr ist dem Rechtsanwalt ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen (BGH 26.04.2005 - X ZB 17/04, Rn 10 juris). Der Rechtsanwalt muss das ihm eingeräumte Ermessen ausüben und darf nicht kurzerhand die gesamte Behörden- oder

Gerichtsakte von einer juristisch nicht geschulten Kanzleikraft kopieren lassen (BFH BStBl. II. 1984 S. 422). Andererseits ist es dem Rechtsanwalt nicht zumutbar, bei Auswahl der abzulichtenden Seiten jede einzelne Seite vollständig zu lesen. Nicht in Rechnung gestellt werden können Kopien von Blättern, bei denen auf den ersten Blick ihre Irrelevanz für die sachgemäße Bearbeitung zu erkennen ist. Hierzu gehören insbesondere doppelt im Akt liegende Schriftsätze, insbesondere wegen der Vorwegübersendung per Fax (Müller-Rabe in Gerold-Schmidt, RVG, 22. Aufl., 7000 VV, Rn 59).

Nach diesen Grundsätzen hatte der Anwalt des Nebenintervenienten vor der Erstellung der Kopien aus der Gerichtsakte nicht prüfen müssen, inwieweit die Schriftsätze in den Parallelverfahren und dem vorliegenden Verfahren jeweils identisch gewesen sind. Denn hierzu hätte der Rechtsanwalt vorab jeden einzelnen Schriftsatz mit den in den Parallelakten befindlichen Schriftsätzen vergleichen müssen. In verschiedenen Verfahren mit verschiedenen Klägern ist gerade nicht von vornherein auszuschließen, dass auch in vordergründig denselben Sachverhalt betreffenden Schriftsätzen nicht doch unterschiedlicher Sachvertrag an einzelnen Stellen versteckt sein könnte. Dies bedürfte jeweils einer genauen Prüfung, die vorab nicht zumutbar erscheint. Der Prozessvertreter des Nebenintervenienten hat daher sein Ermessen nicht dadurch überschritten, dass er die Gerichtsakte ohne vorherigen Vergleich mit den Parallelverfahren hat kopieren lassen.

Allerdings hätte er dafür sorgen müssen, dass Schriftsätze, die in der Akte doppelt vorhanden sind, nur einmal kopiert werden. Im vorliegenden Fall sind zahlreiche Schriftsätze sowohl per FAX als auch im Original vorhanden. Dies betrifft insgesamt 196 Seiten der zum Zeitpunkt der Aktenversendung an den Prozessbevollmächtigten des Nebenintervenienten 615 Seiten umfassenden Gerichtsakte. Pro zu viel kopierter Seite sind daher vom festgesetzten Betrag 0,15 € nebst MwSt, insgesamt also 34,99 € abzuziehen (vgl. VV-RVG 7000 Nr. 1a). Dass der Prozessvertreter des Nebenintervenienten möglicherweise berechtigt gewesen wäre, die Gerichtsakte zweifach zu kopieren (für sich und für seinen Mandanten, vgl. Müller-Rabe in Gerold/Schmidt a.a.O. Rn 70), ist nicht geltend gemacht.

- c) Hinsichtlich der festgesetzten Reisekosten von 45,20 € nebst MwSt ist die Beschwerde unbegründet. Dies folgt bereits aus §§ 101 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 91 Abs. 2 ZPO. Danach ist die Erstattung von Reisekosten nur für nicht in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassene und nicht am Ort des Prozessgerichts wohnende Rechtsanwälte eingeschränkt. Der Prozessvertreter des Nebenintervenienten ist aber im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Nürnberg niedergelassen, nämlich - ebenso wie der Klägervertreter - in Coburg.

Soweit der Klägervertreter im Schriftsatz vom 06.12.2017 moniert, dass der Ansatz von 8,00 € Kosten für Parken vor dem Landesarbeitsgericht Nürnberg unrealistisch sei, ist dieser Einwand nicht nachvollziehbar. Denn Parkkosten hat der Prozessvertreter des Nebenintervenienten im vorliegenden Verfahren überhaupt nicht geltend gemacht.

- d) Die Pauschale für Entgelte für Post und Telekommunikationsdienstleistungen nach VV-RVG 7002 kann in jeder besonderen Angelegenheit geltend gemacht werden. Eine Anrechnung der Pauschale auf die Parallelprozesse findet daher nicht statt (Müller-Rabe in Gerold/Schmidt RVG 22. Aufl. 2015 VV 7001, 7002, Rn. 41).

3. Im Übrigen ist der Kostenfestsetzungsbeschluss nicht zu beanstanden. Weitere Einwände sind mit der Beschwerde auch nicht geltend gemacht worden.

III.

Eine Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens war nicht zu treffen (§ 11 Abs. 2 S. 6 HS 2 RVG. Die angefallenen Gerichtskosten hat gemäß KV-GKG 1812 der (auch teilweise) erfolglose Beschwerdeführer zu tragen. Eine Ermäßigung der Gerichtskosten auf die Hälfte war angesichts des nur geringen Erfolges der Beschwerde nicht veranlasst (vgl. KV-GVG 1812).

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Nürnberg konnte ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgen, § 78 S. 3 ArbGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG nicht vorliegen, ist die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen, § 78 S. 2 ArbGG.

Hinsichtlich der Ziffer 3 (Gegenstandswert) des Beschlusses greifen die §§ 68 Abs. 1 S. 5, 66 Abs. 3, S. 3 GKG.

Steindl
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht